

# DER ÖSTERREICHISCHE *transporteur*

OFFIZIELLE FACHZEITSCHRIFT DES FACHVERBANDES UND DER FACHGRUPPEN DES GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBES

Österreichische Post AG - MZZ02042092 M, Reaktor-Verlag GmbH - Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien



**ADAC Testsieger!**



**ADAC** ADAC Online 08/2021  
9 Lkw-Abbiegeassistenten  
zum Nachrüsten im Test  
**EYYES GmbH**  
TASET001 (Kamera)

Test  **gut (2,2)**

## ADAC ABBIEGEASSISTENTEN-VERGLEICH **Der Testsieger!**

Seite 32



**AKTUELLES INTERVIEW**  
**„Wie sonst niemand“**  
CEO Roland Hartwig über die Alleinstellungsmerkmale Schwarzmüllers im 150. Jahr des Bestehens. Seite 42

RETOUREN AN POSTFACH 555, 1008 WIEN

## Schnee im Laderaum

Auf dem Weg von Österreich nach Finnland wurde ein Transportgut durch Nässe beschädigt: War mangelhafte Verpackung oder etwa das undichte Fahrzeug schuld?

Ähnlich zu der von unserer Kanzlei erwirkten höchstgerichtlichen Entscheidung aus dem Jahr 2016 (OGH 7 Ob 159/16g), gab es im Frühling 2021 erneut eine höchstgerichtliche Entscheidung zum Thema Feuchtigkeit (Schnee) im Laderaum (OGH 7 Ob 92/21m). Zentral war hierbei die Frage, ob für Feuchtigkeitsschäden am Gut der Absender, aufgrund einer mangelhaften Verpackung, oder etwa der Frachtführer, aufgrund der Verwendung eines (undichten) Planen-Fahrzeugs, haftet.

### Ausgangslage

Im gegenständlichen Verfahren wurde ein Frachtführer mit dem Transport von Verpackungsmaterial (Lebensmittelfolien in Rollen) von Österreich nach Finnland beauftragt. Die beförderten Lebensmittelfolien dürfen aus lebensmittel- bzw. hygienerechtlichen Gründen nicht einer Verschimmelungsgefahr, insbesondere aufgrund von auftretender Feuchtigkeit, ausgesetzt werden.

Zwischen den Parteien wurde keine besondere Vereinbarung über die Beschaffenheit des Transportfahrzeugs getroffen. Aus diesem Grund wurde vom Frachtführer ein gewöhnlicher Planen-Auflieger eingesetzt. Obwohl die Lebensmittelfolien in Rollen mit Wickelfolie, Kartonstreifen und Schutzfolie verpackt waren, kam es aufgrund den in Finnland herrschenden klimatischen Einflüssen wie Nässe, Schnee und Feuchtigkeit zu einem Eindringen von Feuchtigkeit in das Transportgut. Der Absender begehrte nun Schadenersatz für die Beschädigung des Transportguts.

### Verpackung vs. Fahrzeug

Aus der oben geschilderten Ausgangslage wird schnell klar, dass sich im gegenständlichen Prozess die Frage stellte, ob nun die mangelhafte Verpackung oder etwa das undichte Fahrzeug ursächlich für den entstandenen Schaden ist. Gemäß Art. 17 Abs. 1 CMR haftet der Frachtführer u.a. für eine Beschädigung des Gutes, sofern diese zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und dem seiner Ablieferung eintritt (Obhutshaftung). Der Frachtführer ist jedoch von seiner Haftung gemäß Art. 17 Abs. 4 lit b) CMR befreit, wenn der Schaden auf eine fehlende oder mangelhafte Verpackung zurückzuführen ist. Die transportgerechte Verpackung des Gutes ist nämlich im Zweifel Sache des Absenders (RS0073756).

Ob ein Frachtgut einer Verpackung bedarf, hängt davon ab, ob es in unverpacktem Zustand, den bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Straßentransport üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen standhält. Zwar wurden die Lebensmittelfolien in Rollen mit Wickelfolie, Kartonstreifen und Schutzfolie verpackt, allerdings schützte diese Verpackung das Gut nicht von den im Jänner in Finnland zu erwartenden, klimatischen Einflüssen wie Nässe, Schnee und Feuchtigkeit. Trotz der vorhandenen Folierung konnte weiterhin Feuchtigkeit in das Transportgut eindringen. Aus diesem Grund war die Verpackung im gegenständlichen Fall als mangelhaft zu beurteilen.

### Plane als Streitfrage

Wie bereits ausgeführt, wurde im gegenständlichen Fall keine gesonderte Vereinbarung über das eingesetzte Fahrzeug getroffen. Der Frachtführer stellte daher zurecht ein einfaches Planen-Fahrzeug. >



### SICHER SEIN

Den Frachtführer trifft die Pflicht, die Plane auf Mängel zu überprüfen. Eine beschädigte Plane kann unter Umständen ein Mitverschulden des Frachtführers zur Folge haben.

### PRAXISTIPPS

- Der Frachtführer ist von seiner Haftung gemäß Art. 17 Abs. 4 lit b) CMR befreit, wenn der Schaden auf eine fehlende oder mangelhafte Verpackung zurückzuführen ist.
- Die transportgerechte Verpackung des Gutes ist im Zweifel Sache des Absenders (RS0073756).
- Ob ein Frachtgut einer Verpackung bedarf, hängt davon ab, ob es im unverpackten Zustand den bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Straßentransport üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen standhält.
- Wenn Feuchtigkeit trotz der Folierung in das Innere des Gutes eintreten kann, ist die Verpackung als mangelhaft anzusehen.
- Es ist bekannt, dass selbst ein unbeschädigtes Planen-Fahrzeug keinen absoluten Schutz gegen das Eindringen von Staub und Feuchtigkeit garantiert.
- Soll die Ware garantiert gegen Feuchtigkeit geschützt werden, so ist der Frachtführer mit dem Einsatz eines Kofferaufbaus zu beauftragen.
- Der Frachtführer hat die ordnungsgemäße und technisch einwandfreie Durchführung des Transports zu gewährleisten und das Gut vor jeder Beschädigung zu schützen.
- Stellt der Fahrer daher bei der Übernahme des Transportguts fest, dass die Verpackung offenkundig mangelhaft ist, so hat der Frachtführer für die Beseitigung des Mangels zu sorgen oder weitere Weisungen des Absenders einzuholen.



### ZUM AUTOR

**Rechtsanwalt  
Dr. Dominik Schärmer**  
TRANSPORT COMPETENCE CENTER  
Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien  
Tel.: +43 1 310 02 46  
Fax: +43 1 310 02 46-18  
E-Mail: [kanzlei@schaermer.com](mailto:kanzlei@schaermer.com)  
[www.schaermer.com](http://www.schaermer.com)

FREITAG

## WANTED: WORN-OUT TRUCK TARPS.



VERKAUFE UNS DEINE ALTEN LKW-PLANEN!

E-Mail: [tarps@freitag.ch](mailto:tarps@freitag.ch), mehr Infos: [www.freitag.ch/tarps](http://www.freitag.ch/tarps)

Auch ist die Verwendung eines Planen-Fahrzeugs für einen Transport wie den gegenständlichen durchaus üblich. Schließlich ist auch bekannt, dass selbst ein unbeschädigtes Planen-Fahrzeug keinen absoluten Schutz gegen das Eindringen von Staub und Feuchtigkeit garantiert. Liegt es daher im Interesse des Auftraggebers, das Eindringen von Feuchtigkeit in den Laderaum garantiert auszuschließen, so hat dieser den Frachtführer mit der Verwendung eines Kofferaufbaus zu beauftragen. Wird hingegen ein Planen-Fahrzeug in Auftrag geben (da dies oft kostengünstiger ist), so muss damit gerechnet werden, dass dieses nicht zu 100 Prozent gegen äußere Feuchtigkeitseinwirkungen schützt.

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass im gegenständlichen Fall die mangelhafte Verpackung für die Beschädigung des Gutes ursächlich war

**Ist die Verpackung nicht offenkundig mangelhaft, so muss dieser Mangel dem Frachtführer auch nicht auffallen.**

und für einen solchen Verpackungs-mangel grundsätzlich der Absender haftet. Bei einem Planen-Fahrzeug ist es nicht unüblich, dass geringe Mengen Schnee bzw.

Feuchtigkeit in den Laderaum eindringen. Den Frachtführer trifft jedoch die Pflicht, die Plane auf Mängel zu überprüfen. Eine beschädigte Plane zum Beispiel kann unter Umständen ein Mitverschulden des Frachtführers zur Folge haben.

#### Mitverschulden?

Weiters stellte sich im gegenständlichen Verfahren die Frage, ob dem Frachtführer ein Mitverschulden am entstandenen Schaden trifft, da diesem die mangelhafte Verpackung unter Umständen hätte auffallen müssen.

Zur Hauptleistungspflicht des Frachtführers gehört u.a. die Obhutspflicht, die dem Frachtführer gebietet, alle handelsüblichen und nach den Umständen des Falles

zumutbaren Maßnahmen zum Schutz des Gutes zu treffen. Der Frachtführer hat daher die ordnungsgemäße und technisch einwandfreie Durchführung des Transports zu gewährleisten und das Gut vor jeder Beschädigung zu schützen. Stellt der Fahrer daher bei der Übernahme des Transportguts fest, dass die Verpackung offenkundig mangelhaft ist, so hat der Frachtführer für die Beseitigung des Mangels zu sorgen oder weitere Weisungen des Absenders einzuholen. Im gegenständlichen Fall führte der Oberste Gerichtshof aus, dass es dem Frachtführer nicht auffallen hätte müssen, dass die verwendete Verpackung zum Schutz gegen klimatische Einflüsse nicht geeignet war, da dies für den Fahrer bei der Übernahme nicht leicht zu erkennen gewesen ist. Der Frachtführer hat daher im gegenständlichen Fall nicht mit dem Entstehen von Schäden an den unzureichend mit Folie umwickelten Rollen von Lebensmittelfolien rechnen müssen. <

## ALLES WAS RECHT IST

### Soll sich der Frachtführer doch selbst die Übertretung aussuchen ...

**STRAF NORM** Immer wieder schreiben die Behörden in ihren Straferkenntnissen seitenlange Vorwürfe, aus denen nicht klar hervorgeht, was nun konkret vorgeworfen wird. Die Behörde schreibt hierbei die vorgeworfene Rechtsnorm, mit zahlreichen Ge- und Verboten, quasi ab und obliegt es dem Beschuldigten oft sein Verhalten selbst unter die Strafnorm zu subsumieren. Dies ist jedoch rechtswidrig. Vergangenen Monat konnten wir für einen unserer Mandanten erneut die Aufhebung eines Straferkenntnisses erreichen, da die Behörde erneut zu ungenau war.

#### Der „Allgemein-Paragraph“

§ 4 Abs. 2 KFG besagt, dass Fahrzeug und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder

- Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder
- andere Straßenbenützer
- noch Beschädigungen der Straße oder
- schädliche Erschütterungen noch
- übermäßigem Lärm,
- Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder
- vermeidbare Verschmutzungen anderer Straßenbenützer
- oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Es handelt sich hierbei um eine Vorschrift mit zahlreichen Ge- und Verboten. Egal

ob es sich um ein defektes Licht, einen beschädigten Reifen, mangelhafte Ladungssicherung, oder Ölverlust handelt, unter die obige Norm können alle diese Mängel subsumiert werden. Deshalb wird diese Vorschrift so oft von den Behörden zur Bestrafung herangezogen. Unter dem Motto „Irgendwas von dem wird er schon begangen haben“ wird die ganze Norm im Vorwurf angeführt und muss sich der Beschuldigte nun quasi selbst aussuchen, ob der vorgeworfene Mangel eine Gefahr darstellt oder etwa übermäßig Lärm, Rauch, üblen Geruch etc. verursacht.

#### Genauigkeit gefragt!

Ein solches Vorgehen verstößt jedoch gegen das Konkretisierungsgebot des § 44a VStG. Demnach sind die Tat und die Tatumstände so genau zu umschreiben, dass der Beschuldigte genau ableiten kann welches konkrete Verhalten ihm vorgeworfen wird.

Wird daher ein Mangel festgestellt, so hat die Behörde zusätzlich zur einschlägigen Vorschrift anzuführen, welcher der oben aufgezählten Umstände durch den Mangel verwirklicht ist. Es ist somit nicht ausreichend, einfach die obige Norm in den Vorwurf zu kopieren und als letzten Satz beispielsweise schreiben: Es wurde festgestellt, dass Öl aus dem Fahrzeug tropfte. Vielmehr muss konkretisiert wer-

den, dass es aufgrund des Austritts zu einer Verschmutzung der Fahrbahn und hierdurch zur Gefährdung anderer Straßenbenützer kam. Nur so ist dem gesetzlichen Konkretisierungsgebot entsprochen.

#### Fazit

Wie schon so oft in dieser Kolumne beschrieben, leiden zahlreiche Straferkenntnisse der Behörden an formellen Mängeln und erfolgt die Bestrafung daher rechtswidrig. Genau aus diesem Grund empfiehlt es sich über eine speziell für die Transportbranche maßgeschneiderte Rechtsschutzversicherung zu verfügen, um sich gegen solche rechtswidrigen Strafen zu wehren. Auf diesem Weg können Strafen, die sich negativ auf die Risikoeinstufung des Unternehmens auswirken (Verkehrsunternehmensregister) ohne Kostenrisiko, durch die Beiziehung einschlägiger Experten, abgewehrt werden.

#### KOMMENTAR

Von **Mag. Alexej Miskovez**, Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schärmer



**WIR SUCHEN:**  
Standort in Wien und Wien-Umgebung,  
gerne auch Übernahme aufgrund Pensionierung!  
&  
Disponent (m/w/d) für die Bereiche Bagger,  
LKW, Erd- und Abbrucharbeiten

**HOCHBERGER**  
Bau, Transporte und Erdbewegungen  
Kleinneusiedlerstr. 16  
2401 Fischamend  
Telefon.: +43 664/7823804  
hte.hochberger@gmail.com | www.hte-hochberger.at

**Einfach nachrüsten!**  
**Trailer-Telematik**

- ✓ Temperatur und Türöffnung
- ✓ GPS-Ortung, Track&Trace
- ✓ EBS-Daten, TPMS-Integration



www.trendfire.com

## BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE



### Steuerbegünstigt!

Die betriebliche Altersvorsorge ist ein zeitgemäßes Instrument, um Steuern zu sparen, Kosten zu senken und die Mitarbeiterbindung zu fördern.

Sie sind selbst Firmeninhaber und wollen Firmenvermögen steuerbegünstigt (unter bestimmten Voraussetzungen zum halben Steuersatz!) in Privatvermögen umwandeln und darüber hinaus Ihre Familie absichern?

Im Rahmen einer betrieblichen Pensionszusage erzielen Sie eine laufende Steuerersparnis im Unternehmen durch den Aufbau einer Pensionsrückstellung, es fallen keine Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträge an und Sie können Risiken wie Berufsunfähigkeit, Witwen-/Waisenabsicherung, Todesfall und Langlebigkeit über Versicherungslösungen aus dem Unternehmen auslagern. Der Steueraufwand wird in die Rentenphase verschoben und dadurch reduziert, der Ertrag Ihrer Vorsorge ist durch die „brutto für netto-Veranlagung“ höher und das angesparte Pensionskapital ist zu Ihren Gunsten verpfändet und somit insolvenzgeschützt.

#### Arbeitskräfte binden

Sie wollen Schlüsselarbeitskräfte wie Abteilungsleiter, Prokuristen und dergleichen stärker an Ihr Unternehmen binden und moderne Entlohnungs- und Vorsorgeformen umsetzen? Hier können Sie ebenfalls die Form der betrieblichen Pensionszusage als Vorsorgeinstrument nutzen, aber auch bis zu 10 Prozent der

Lohnsumme in eine Pensionskasse investieren.

Beim Pensionskassenmodell können die Mitarbeiter selbst steuerbegünstigt maximal bis zu 1.000 Euro jährlich zuzahlen und so ihren Pensionsanspruch weiter steigern. Eine weitere Variante ist das „steuerfreie Gehalt“ bis zu einem jährlichen Höchstbeitrag von 300 Euro, lohnnebenkostenfrei und in Form von Kapitalaufbau und/oder Risikoabsicherung (Krankheit, Unfall, Ableben, Pflege, Berufs- oder Grundfähigkeit) möglich.

#### Zukunftssicherung

Alle Mitarbeiter sollen kollektivvertragliche oder steuerrechtliche Vorteile für Ihre Vorsorge speziell begünstigt nutzen können? Hier können Ihre Mitarbeiter branchenspezifisch entweder bis zu 10 Prozent ihres Gehalts (Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung) oder bis zu 25 Euro brutto monatlich zugunsten einer Vorsorge (Zukunftssicherung) umwandeln, sofern das verbleibende Einkommen über dem Kollektivvertrag bleibt.

#### ZUM AUTOR

**Michael Patocka**  
IRM Versicherungsmakler  
und -beratungs GmbH  
Börsegasse 9, 1010 Wien  
E-Mail m.patocka@irm-broker.com  
www.irm-broker.com

